



**Wirtschaftsförderung**  
Münster GmbH

## **77. Sitzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Münster GmbH**

**Datum: 15.06.2022**

### **Vorlage Nr. 15/2022**

#### **Betreff**

TOP 10: Feststellung nicht verbrauchter Kapitaleinlagen im Geschäftsjahr 2021 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH

#### **Berichterstatter**

Herr Enno Fuchs

#### **Antrag**

Der Aufsichtsrat wolle beschließen:

Der Gesellschafterversammlung wird empfohlen festzustellen, dass die für das Geschäftsjahr 2021 vorgesehene Kapitaleinlage der

- a. Festbetrageeinlage III in Höhe von 19.931,64 €

nicht verbraucht worden und ein Übertrag in das Geschäftsjahr 2022 vorzunehmen ist

#### **Begründung**

Die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung ist im Sinne des europäischen Beihilferechts eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (kurz: DAWI). Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) ist durch Betrauungsakt der Stadt Münster mit der Vornahme dieser Dienstleistungen förmlich betraut worden. Im Betrauungsakt waren zur Wahrung der Beihilferechtskonformität die seitens der Stadt Münster an die Gesellschaft zuzuführenden Kapitaleinlagen mit aufzunehmen. Nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 ist zur Vermeidung einer Überkompensation sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung einer „DAWI“, die in diesem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten als in Artikel 5 vorgesehen.

Im Betrauungsakt ist weiter festgehalten, dass die WFM entsprechende Nachweise vorzulegen hat und dass etwaige Überkompensationen an die Stadt Münster zurückzuzahlen sind. Zur Feststellung, ob eine Überkompensation vorliegt, hat die Kommission bestimmt, dass, soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt, dieser Betrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden kann und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abzuziehen ist.



Wirtschaftsförderung  
Münster GmbH

Für die Feststellung der Überkompensation ist jährlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Höhe der nicht verbrauchten Kapitaleinlage ergibt sich unter Anwendung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission aus den im Kapitaleinlagetopf gebuchten Einnahmen, abzüglich der Ausgaben, abzüglich einer Eigenkapitalverzinsung (hier: 0,55 %) auf die eingezahlte Kapitaleinlage je Festbetrag.

Die Festbetragseinlagen I Nr. 1 (Allgemeine Betriebskosten), I Nr. 2 (Personal) und II (Kommunikation) wurden im Jahr 2021 vollständig verbraucht. Auch unter Berücksichtigung übertragener Festbetragseinlagen der Vorjahre liegt keine Überkompensation vor.

Die Höhe der Festbetragseinlage III (Veranstaltungen) wurde für das Jahr 2021 von 74 T€ auf 57 T€ reduziert. Dies geschah aufgrund der Höhe des Übertrags der Überkompensation aus den Vorjahren. Trotz dieser Anpassung wurde die Festbetragseinlage III nicht vollständig verbraucht. Unter Berücksichtigung der übertragenen Festbetragseinlage der Vorjahre (99.541,08 €) ergibt sich eine Überkompensation in Höhe von 19.931,64 €.

Durch die Anpassung der Festbetragseinlage III (Veranstaltungen) ergab sich für das Jahr 2021 eine reduzierte Gesamteinlage in Höhe von 1.283.000 € (statt regulär 1.300.000 €).

Alle Werte sind der nachfolgenden Tabelle (in €) zu entnehmen:

	<b>I Nr. 1</b>	<b>I Nr. 2</b>	<b>II</b>	<b>III</b>
Kapitaleinlage	312.000,00	792.000,00	122.000,00	57.000,00
Übertrag Überkompensation aus 2020	---	---	---	99.541,08
Kapitaleinlage gesamt	312.000,00	792.000,00	122.000,00	156.541,08
Jahresergebnis 2021	-355.697,22	-798.818,45	-146.313,18	-136.295,94
abzügl. EK-Verzinsung 0,55%				-313,50
<b>Überkompensation 2021</b>				<b>19.931,64</b>
10%-Grenze lt. EU-Komm.				128.300
Rückzahlungsbetrag	---	---	---	---
Übertrag ins Folgejahr	---	---	---	19.931,64



**Wirtschaftsförderung**  
Münster GmbH

Bezogen auf die Summe aller erhaltenen Kapitaleinlagen im Jahr 2021 (1.283.000 €) übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %. Die Beträge der Festbetrageeinlage III sind daher in das Geschäftsjahr 2022 zu übertragen.

Wirtschaftsförderung Münster GmbH  
gez. Enno Fuchs